



Beitragssordnung des Polizei-Sportvereins von 1956 e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 5,00 €.

Beiträge bis 30.9.2025

Mitglieder	Monatlicher Beitrag	Vierteljähriger Beitrag
Kinder bis 4 Jahre	3,00 €	9,00 €
Jugendliche bis 17 Jahre*	8,00 €	24,00 €
Erwachsene	11,00 €	33,00 €
Eltern-Kind-Turnen	14,00 €	42,00 €
Familie	22,00 €	66,00 €
Fördernde Mitglieder	5,00 €	15,00 €

Beiträge ab 1.10.2025

Mitglieder	Monatlicher Beitrag	Vierteljähriger Beitrag
Kinder bis 4 Jahre	5,00 €	15,00 €
Jugendliche bis 17 Jahre*	10,00 €	30,00 €
Erwachsene	13,00 €	39,00 €
Eltern-Kind-Turnen	18,00 €	54,00 €
Familie	26,00 €	72,00 €
Fördernde Mitglieder	7,00 €	21,00 €

Die Beiträge können auch mit der Bildungskarte beglichen werden, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind.

* Dieser Beitrag gilt auch für Jugendliche ab 18 Jahre soweit sie bei der Geschäftsstelle rechtzeitig ohne Aufforderung einen gültigen Studenten- oder Schülerausweis vorlegen (Bringschuld). Nachträgliche Beitragserstattungen werden nicht vorgenommen.

Für die folgenden Sportarten gelten Zusatzbeiträge:

Sportart	Monatlicher Zusatzbeitrag	Vierteljähriger Zusatzbeitrag
Herzsport	+ 11,50 €	+ 34,50 €
Herzsport-Begleitung	+ 4,00 €	+ 12,00 €
Schwimmen Einzelperson	+ 4,00 €	+ 12,00 €
Schwimmen Familie	+ 7,00 €	+ 21,00 €
Tanzen Jugendliche	+ 2,00 €	+ 6,00 €
Tanzen Erwachsene	+ 3,00 €	+ 9,00 €
Yoga	+ 10,00 €	+ 30,00 €
Zumba	Zehnerkarte 5,00 €	
Zumba		

Die Beiträge sind vierteljährlich zum 1.1./1.4. / 1.7. / und 1.10. jeden Jahres fällig.

1) Die Höhe von Gebühren und Beiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt (siehe § 15 (4)).

(2) Sollte bei einzelnen Abteilungen die Erhebung von Sonderbeiträgen erforderlich sein, so ist die Höhe dieser Sonderbeiträge von 75 % der anwesenden Angehörigen der betreffenden Abteilung im Rahmen einer Spartenversammlung gutzuheißen und die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

(3) Der erweiterte Vorstand kann beschließen, dass besondere Verbandsbeiträge von den Abteilungen selbst zu tragen sind.

(4) Stundung oder Erlass von Beiträgen ist beim Vereinsvorstand zu beantragen. Anträge dieser Art dürfen nur in besonderen Notfällen genehmigt werden.

(5) Soweit Sportangebote in Kursform o.ä. angeboten werden, wird der Vorstand bei Bedarf ermächtigt, die Beiträge und Gebühren dafür festzusetzen.

§ 5 Vereinskonto

Zahlungen für Mitgliedsbeiträge und Gebühren gelten nur dann als geleistet, wenn sie auf dem dafür vorgesehenen Bankkonto des PSV eingegangen sind.

Eutin, den 19.7.2025